

Joachim Albrecht

## Der umstrittene Aufenthalt der Juden in Linckeschen Bad in Dresden um 1800

In der Regel bewohnte die durchschnittliche jüdische Familie ohne eigene Konzession mit ihren Kindern und den Bediensteten in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Dresden eine Stube und eine Kammer innerhalb der Befestigungsanlage. Das Leben innerhalb dieser Stadtmauer war mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden: die Wohnungen waren klein und überbelegt, selbst sächsische Adlige wohnten unter beschränkten Bedingungen. Die sanitären Verhältnisse waren katastrophal, die Hofschluchten der dicht bebauten Dresdner Altstadt und die engen Gassen ließen nur wenig Sonne in die Wohnungen, der Gestank war unvorstellbar.<sup>1</sup> So nimmt es nicht wunder, wenn sich schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts bei den Juden der Wunsch regte, zumindest zeitweise der bedrückenden Enge entfliehen zu können. Zudem äußerte sich darin auch das Bestreben der Juden nach Anerkennung von Rechten wie sie für die Dresdner selbstverständlich waren.

In der Judenordnung von 1772 war hinsichtlich der Wohnungen nichts enthalten. Das Reskript vom 16. September 1780 beschränkte den Aufenthalt der Juden innerhalb der Festungsmauern und schrieb damit eine über Jahrzehnte geübte Praxis fest.<sup>2</sup> Offensichtlich diente diese Maßnahme dazu, die Aufsicht über die Juden zu erleichtern. Seit dem Siebenjährigen Krieg war es den Juden unverwehrt gewesen, den Sommer hindurch Gärten außerhalb der Stadtmauern zu beziehen.<sup>3</sup> Darüber hatte die Kaufmannschaft beklagt, weil hierdurch die Handelsgeschäfte leiden und es zu Steuerunterschlagungen kommen könnte. Dies und die Ausschweifung einer nicht genannten Jüdin hatten ein Verbot zur Folge, wonach die Juden nicht mehr in Gärten wohnen durften. Als erster durchbrach der Hoffaktor Jonas Wolf Eibeschütz (Adlersthal) dieses noch ungeschriebene Gesetz. Am 7. Juni 1780 fragte er an, „warum ich nicht sowohl in denen hiesigen Vorstädten, als in der Stadt zu wohnen vermöchte?“<sup>4</sup> Eibeschütz gab an, er wolle aus seiner Wohnung am Altmarkt ausziehen und Unterkunft in einem Haus vor dem Seetor, also außerhalb der Festungsmauern, nehmen. Das an den Kurfürst gerichtete Schreiben lief wie meistens über das Geheime Konsilium, das seinerseits die Landesregierung, der das Gouvernement unterstand, um Stellungnahme ersuchte. Die äußerte die Befürchtung, dass Steuerunterschlagungen und Verkauf von Diebesgut außerhalb der Festung schlechter unter Kontrolle seien, außerdem habe die Polizei die Juden innerhalb der Mauern besser im Blick.

Im Falle Eibeschutz, der ein beträchtliches Vermögen besaß, sah die Landesregierung eine Ausnahmeregelung als möglich an. Sie musste aber auch eingestehen, dass ein explizites Verbot nicht bestand, denn „aus diesem alles erscheint nur soviel, daß zwar keine ausdrückliche, die Wohnungen der allhier gedulteten Juden, auf die hiesige Residenz allein, mit Ausschluß darzu gehörigen Vorstädte, der Neustadt und Friedrichsstadt, einschränckende Vorschrift vorhanden. Es ist auch nie dem wegen Duldung der Juden in hiesigen Landen unterm 16. August 1746. erlassenen Mandate und der hiesigen Juden Ordnung vom 15. Septbr: 1772. desfalls insbesondere etwas nicht disponiret.“<sup>5</sup> Schließlich genehmigte der Kurfürst die Ausnahme noch im selben Jahr.

Es vergingen einige Jahre, bis Wolf Jacob 1786 versuchte, für seine Frau und die Kinder einen Aufenthalt zum Sonnenbaden vor dem Pirnaischen Tor im Schönerschen Garten zu erreichen. Das misslang, obwohl er ein Attest vorwies, das die Krankheit seiner Frau bestätigte. Das vom Geheimen Konsilium konsultierte Finanzkollegium hegte gegen diesen Ort Bedenken, weil der Garten an einer Mauer liege, die zwei Ausgänge aufs freie Feld habe und der Garten selbst mit einer nicht zu hohen Mauer umgeben sei. Und: die Töchter hätten das Gartenhaus bereits ohne Genehmigung bezogen und sich damit straffällig gemacht. Die Genehmigung wurde nicht erteilt, stattdessen sollte diese Zuwiderhandlung gebührend geahndet werden.<sup>6</sup>

David Simon Bondi brach die starre Haltung hinsichtlich der Gewährung des Wohnsitzes außerhalb der Stadtmauern weiter auf, indem er 1790 eine Ausnahmeregelung erwirkte, Philipp Aaron erreichte die Genehmigung zum Sonnenbaden mit seiner Familie 1791. In den Folgejahren wurden zwar in der Regel alle diesbezüglichen Gesuche positiv beschieden, es sollten aber noch lange Jahre vergehen, bis diese Notwendigkeit ganz entfiel.

Immer wieder taucht in den Gesuchen zu dieser Zeit eine Gegend auf, die „Neustädter Sand vor dem Schwarzen Tor“ genannt wurde, wo die Prießnitz in die Elbe mündet. Dort war ein Luftbad bereits seit 1734 bekannt. Christian Gottlob Reuß fügte 1764 dem Bad eine Gartenwirtschaft zu. 1766 kaufte der Akzisrat Carl Christian Lincke dieses Anwesen, baute es zu einem Lustbad um und erweiterte es ab 1775 mit einem Sommertheater. Von diesem Zeitpunkt an trug dieses Bad auch seinen Namen. Dieses Etablissement war ein aufregender Ort! Mit einer 20-jährigen Steuerbefreiung versehen, baute Lincke ein Vergnügungsparadies ersten Ranges auf. Auf dem Freigelände lockte der Ausschank von Wein und Bier, eine Weiß- und Brotbäckerei versorgte die Sommergäste und eine Schlachtgenehmigung befriedigte auch den Appetit auf etwas Deftiges. Dieses Anwesen bestand bis 1858, danach wurde es abgerissen, die danach dort erbauten Wirtschaften liefen aber bei den Dresdnern weiter unter der Bezeichnung Linckesches Bad.<sup>7</sup>

Neu waren auch die Badefreuden im Prießnitzwasser. Als der Hofarzt Kretzschmar die Heilkraft des Wassers bei Rücken-, Kopf- und Kreuzschmerzen nachwies, dauerte es nicht lange, bis das Wasser in 16 mit Wannen ausgestattete Zimmer eines Badehauses geleitet wurde, wo man sich den Badefreuden hingeben konnte. Bald kam ein Konzertgarten dazu, in einem von Linden umwölbten Gang flanieren die Elegants und deren Töchter, um zu sehen und gesehen zu werden. Zwischen der Augustusbrücke und dem Bad wurde ein Gondelverkehr eingerichtet – kurz: es war ein attraktiver und anziehender Ort – nicht nur für das höfische Volk. Überdies lag in der Nähe der 1751 begründete Jüdische Friedhof.

Sehr viele Gesuche von Juden waren auf Genehmigung des Aufenthalts in diesem Bad während der Sommermonate gerichtet und wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch in aller Regel genehmigt. Wie die Judenältesten allerdings monierten, mussten die Juden diese Anträge mit Verweis auf eine eigene Krankheit oder die der Familienangehörigen begründen und nicht selten lag ihnen auch ein Attest des Stadtphysikus bei, der die Krankheit bestätigte.

Dass ein Aufenthalt im Linckeschen Bad offensichtlich auch ohne Genehmigung möglich war, zeigte ein Bericht des Amtes an den Kurfürsten von 1798. Demnach hatten sich dort Lehmann Moses, Joseph Kaskel jun., Wolff Nathan und die Bondis eingemietet, ohne dass das Amt hiervon Kenntnis hatte. Daraufhin wurde Lincke als Besitzer des Bades um Auskunft gebeten. Der gab aber an, nur etwas von Lehmann Moses und den Bondis zu wissen. Auch vertrat er die Meinung, dass ihm wegen seines erst vor kurzem mit vielen Kosten erneuerten Bades das Privileg zustünde, vom Verbot der Aufnahme von Juden eine Ausnahme zu machen zu dürfen, wie er es bereits seit 30 Jahren praktizierte. Eine wie auch immer geartete Reaktion seitens der sächsischen Behörden ist den Akten nicht zu entnehmen.<sup>8</sup>

Im Jahr 1798 schien sich die Situation hinsichtlich der Genehmigungspflicht also zu lockern. Kaim Samuels schrieb am 4. Mai 1798 ein Gesuch an den Kurfürsten mit der Bitte, dass er und seine Familie unweit des Linckeschen Bades auf dem neuen Anbau Nr. 53 eine Sommerwohnung beziehen dürfen. Dem Gesuch legte er ein Attest des Hofarztes Leonhardi bei, das den Bezug der Sommerwohnung für seine stillende Frau, den Säugling und die restlichen Kinder befürwortete. Da er nach eigenen Angaben unvermögend war, bat er um amtliche und damit kostenfreie Regelung.

Damit war der Weg geebnet: Ab sofort stand es im Ermessen der Landesregierung, die erforderliche Genehmigung ohne das umständliche Verfahren über den Kurfürsten zu erteilen, „weil den Supplicanten ein sehr beträchtlicher Kostenaufwand verursacht, dadurch aber manch

ärmeres Individuum bey den dringsten Umständen abgehalten werde, dergl. Dispensationen zu suchen.“

Im Juli 1798 beantragte auch Joseph Kaskel für sich und seine Frau den unbefristeten (!) Aufenthalt im Linckeschen Bad – auch der Gesundheit wegen. Der Amtmann wurde jedoch angewiesen, eine Gesundheitsbescheinigung zu prüfen und auf die Zahlung der Personensteuer zu achten. Obwohl die Genehmigung des Kurfürsten vom 13. Juli 1798 datiert war, erhielt sie das Amt erst am 4. September. Kaskel war wütend und lehnte die Genehmigung ab, weil er „da die Sommerszeit größtentheils verflossen, sich annoch auf den Neuen Anbau zu begeben, nicht Willens sey.“ Im folgenden Jahr unternahm er einen weiteren Vorstoß. Die befragten Judenältesten stimmten dem Gesuch zu und so wurde es genehmigt. 1800 und 1801 fiel er wieder wegen einer fehlenden Genehmigung auf. Er rechtfertigte sein Verhalten mit den schon seit mehreren Jahren erteilten Genehmigungen und nahm an, nicht jedes Jahr aufs Neue eine beantragen zu müssen. Das Amt gab in seinem Bericht an die Landesregierung Kaskels Entschuldigung wieder: er handele nicht, sondern führe ein Wechselgeschäft. Neben Eibeschütz (Adlersthal) sei er der einzige Jude, der die volle Personensteuer bezahle und im Besitz einer Konzession sei, die den Aufenthalt nicht auf das Stadtgebiet beschränkte. Außerdem sei die Radeberger Straße nicht sein Hauptsitz, sondern nur die Sommerwohnung. Es geht aus den Akten nicht hervor, ob Sanktionen folgten.

Unkompliziert wurden 1799 Gesuche von Joseph Philipp Aaron zum Aufenthalt außerhalb der Festungsmauern, von Joseph Kaskel, Eleonora Bondi, Rahel Eybeschütz und David Lehmann zu Badekuren im Linckeschen Bad genehmigt. Im Jahr 1800 beantragte Clara Lehmann für sich und ihr krankes Kind den Aufenthalt vor dem Schwarzen Tor und bekam die Erlaubnis, sich im Linckeschen Bad aufzuhalten.

Die Familien Eleonora Bondi und Joseph Herz Cohn versuchten 1800 dagegen, sich – obwohl im Besitz von ärztlichen Attesten – ohne Genehmigung im Linkeschen Bad einzumieten. Offenbar hatten sie dies schon einige Jahre vorher so praktiziert. Als das Amt dahinter kam, wurde der Fall dem Kurfürsten berichtet. Der verfügte die Bestrafung und Zurückweisung in die Stadt. Wegen ihres unerlaubten Aufenthalts zur Rede gestellt, schoben beide die Schuld auf Lincke, der sich um die Genehmigung kümmern und auch bei der Landesregierung beantragen wollte. Um die vom Amt verhängte Strafe von fünf Talern kamen sie nicht umhin, konnten aber weiter „draußen“ bleiben. Im folgenden Jahr beantragte Eleonora Bondi, ein 12-jähriges Mädchen, die Tochter des Bruders, mit auf das Lincke-Bad nehmen zu dürfen, „um die Gesundheit dieser blödsinnigen Person wiederum herzustellen.“ Diese sei seit Jahren schon Vegetarierin, habe einen zerrütteten

Gesundheitszustand, neben Arzneimitteln sei auch eine Wohnung außerhalb der Stadt nötig. Auch dieses Gesuch wurde genehmigt.

In den folgenden Jahren wurden immer wieder Aufenthalte von jüdischen Familien zum Aufenthalt während der Sommermonate gestattet und die Palette der Adressen wurde breiter: das Lehmannsche Bad kam dazu, die Meißner Straße 64 in Neudorf, das Steyersche Haus vor dem Seetor, die Ostraallee 27, Blasewitz und andere Orte.

Am 26. Juli 1813 beschwerten sich der Älteste der Israelitischen Gemeinde von Dresden, Joel Nathan Schlesinger, und die gewählten Deputierten der Gemeinde, Joseph Philipp Aaron und Joseph Hertz Cohn, in einem Schreiben an den König über die sie drückenden Beschwerden, „auf deren allergnädigste Abstellung die hiesige Israelitische Gemeinde anträgt.“<sup>9</sup> Zwei der aufgeführten Beschwerden befassten sich mit dem Wohnrecht der Juden. Zum einen monierten sie, dass ihr Aufenthalt bis auf wenige Ausnahmen nur auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern von Dresden beschränkt war. Diese räumliche Enge, verbunden mit anderen Beschränkungen der Existenzsicherung, versperrte ihnen viele andere Erwerbszweige und presste sie in den schmalen Sektor des Gebrauchtwaren-, Trödel- und Geldhandels. Noch viel mehr bedrückte sie aber, dass „die Erlaubniß den Sommer über auf Gärten oder vor den Schlägen zu wohnen, [...] nicht anders, als gegen ein ärztliches Zeugniß erteilt (wird), daß die Gesundheitsumstände eines Familienmitgliedes den Aufenthalt auf dem Lande unumgänglich nothwendig machen, und außerdem muß für diese, allemal nur auf dem laufenden Sommer erteilte Vergünstigung gegen 11.rt. an Sporteln bezahlt werden.“<sup>10</sup> Ein Jahr später monierten die Judenältesten denselben Sachverhalt erneut, ohne eine Lockerung zu erreichen. Die Gesuche wurden erst einige Jahre nach dem Schleifen der Stadttore von Dresden 1816 überflüssig. Noch 1820 sind solche in den Akten erhalten, die jedoch in aller Regel genehmigt wurden.<sup>11</sup>

Die Gesuche von Dresdner Juden um die Gestattung des Aufenthalts vor den Dresdner Stadttoren sind somit mehr, als nur ein weiteres Beispiel für Restriktionen der sächsischen Judenpolitik, die bis weit ins 19. Jahrhundert aufrecht erhalten wurden. Zwar mussten die Juden in der Tat um die Erlaubnis für den Aufenthalt nachsuchen. Doch allein die Tatsache, dass eben auch einzelne, vorwiegend der jüdischen Oberschicht entstammende Familien – ebenso wie christliche Zeitgenossen – überhaupt bestrebt waren, sich außerhalb der Stadtmauern zu erholen, zeigt, dass sie auf diese Weise an einer neuen gesellschaftlichen Praxis teilhatten, die im 19. Jahrhundert einen Teil des bürgerlichen Lebenshorizontes ausmachte, und dass sie diese mit gestalteten.

**Zum Autor:**

Geb. 1946, lokal- und regional historische Studien zur Geschichte der Juden in Sachsen, Mitglied von HATIKVA e. V.

**Zitervorschlag:**

Joachim Albrecht: Der umstrittene Aufenthalt der Juden im Linckeschen Bad zu Dresden um 1800, in: Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung, 4. Jg., 2010, Nr. 7, S. 1-6, online unter [http://medaon.de/pdf/M\\_Albrecht-7-2010.pdf](http://medaon.de/pdf/M_Albrecht-7-2010.pdf) [dd.mm.yyyy].

1 Wetzel, Christoph: Kirche und Religion, in: Groß, Reiner/John, Uwe (Hg.): Geschichte der Stadt Dresden. Bd. 2: Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Reichsgründung (1648-1871), Stuttgart 2006, 370-391, hier S. 389-391; May, Walter: Städtebauliche Entwicklung, in: Groß/John, Dresden, 2006, Bd. 2, 392-411, hier S. 404-407 und Schlenkrich, Elke: Alltagsleben, in: Groß/John, Dresden, 2006, S. 502-515, hier S. 509f.

2 Hauptstaatsarchiv Dresden (HStA), Geheimes Kabinett, loc 581/4: Die Einschränkung der Anzahl der Juden und deren Gewerbes in der Residenz-Stadt Dresden, auch die von selbigen zu entrichtende Personen – Steuer betr., Ao 1778.sq. Vol. III.

3 HStA, Geheimes Konsilium, loc 5789: Die Menge derer Juden bey der Residenz-Stadt Dresden und deren angetragene Verminderung und Einschränkung, die Verbesserung des hiesigen Judenwesens im allgemeinen, ingleichen der Juden Schul Anstalten auch deren Gesuch um Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern in Ansehung der Rechte und Obliegenheiten, betr., 1814, Vol. XIII.

4 HStA, Geheimes Kabinett, loc 581/4: Die Einschränkung der Anzahl der Juden und deren Gewerbes in der Residenz-Stadt Dresden, auch die von selbigen zu entrichtende Personen – Steuer betr., Ao 1778.sq., Vol. III.

5 HStA, Geheimes Kabinett loc 5713: Des HofFactors Wolf Jonas Eubeschützens Suchen um Erlaubniß ein Quartier in hiesigen Vorstädten beziehen zu dürfen, 1778.

6 HStA, Landesregierung, loc 31013: Juden – Sachen betr., Vol. VIII d.a. 1782 – 1786

7 Vgl. Jäckel, Günter: Literatur der Goethezeit, in: Groß, Reiner/John, Uwe (Hg.): Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 2: Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Reichsgründung (1648-1871), Stuttgart 2006, S. 440; Helas, Volker: Architektur in Dresden 1800-1900, Dresden 1991.

8 Dieser und die weiteren Fälle: HStA, Landesregierung, loc 31014: Juden-Sachen betr., Vol. XIII., d.a. 1796, 1797, 1798. Ähnliche Überlieferung findet sich auch im Stadtarchiv Dresden (StadtA), 2.1. Ratsarchiv, Nr. C.XLII.64: Den Aufenthalt der hiesigen Juden in den Vorstädten betreffend, 1814-1824; C.XLII.238f: Des hiesigen Juden Isaac Simon Bondi Gesuch um Erlaubniß, im bevorstehenden Sommer vor dem schwarzen Thore auf dem Linkischen Bade wohnen zu dürfen, 1802; Nr. C.XLII.108: Die von den Juden-Wittwen, nach Absterben ihrer Ehemänner, anzubringenden Aufenthalts-Concessionen und die den Juden zu ertheilende Erlaubniß zur Beziehung der außerhalb der Stadt gelegenen Gärten, 1820; C.XLII.238b: Des hiesigen Juden David Simon Bondi Gesuch um Concession, daß seine Ehefrau Kaile Bondi, wegen ihrer kränklichen Leibes-Beschaffenheit, diesen Sommer in einem Garten vorm See-Thor zur Cur und zum Baden wohnen dürfe, 1790; C.XLII.238c: Den diesjährigen Aufenthalt mehrerer Juden außerhalb den Festungswerken betreffend, 1808-1809; C.XLII.238i: des Juden Mendel Schie, Isaac Simon Bondi, Moses Lehmann und der Jüdin Sarine Moses Gesuch um Gestattung des Aufenthalts vor dem Schwarzen Thore während des Sommers, 1807.

9 HStA, Landesregierung, loc 30752: Judensachen in Dresden, 1763-1817.

10 HStA, Landesregierung, loc 30752: Judensachen in Dresden, 1763-1817.

11 HStA, Landesregierung, loc 31018 Bd. 25 (ohne Jahreszahl), Bd. 26 (1816-1821): Judensachen betreffend.